

Präambel

Die DGD Stiftung als Träger der gemeinnützigen DGD Stiftung gGmbH und deren Tochterunternehmen¹ verpflichten sich zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Vor dem Hintergrund des Umweltschutzes ist die Bewahrung der Schöpfung ein Teil unserer DNA. Unsere Haltung und unser Engagement für diese Rechte sind tief verwurzelt in unseren Grundwerten, die von christlicher Nächstenliebe und dem Geist von GLAUBE, HOFFNUNG und LIEBE geprägt sind, wie sie im Evangelium von Jesus Christus verankert sind.

Unser Handeln, das wir auf der Grundlage von rechtlich und ethisch korrektem Verhalten aufbauen, ist unser Leitfaden für verantwortungsvolles Handeln in geschäftlichen Beziehungen und im Umgang miteinander. Das regelkonforme Agieren durch freiwillig eingegangene Selbstverpflichtungen hat für uns einen hohen Stellenwert. Dazu haben wir Compliance-Regeln und ein Hinweisgeberschutzsystem eingerichtet. Von unseren Lieferanten erwarten wir Integrität und Fairness.

Unsere Erwartungen an ein soziales, ökologisches und ethisches Handeln richten wir an alle Lieferanten, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen. Dazu gehören die Beachtung **geschützter Rechte**, wie sie in nationaler und internationaler Lesart bestimmt und anwendbar sind, insbesondere die Sachverhalte des Kinder- und Zwangsarbeitsverbots, die Einhaltung wesentlicher Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorgaben betreffend.

Geschützte Rechte

Deutschland hat seit Januar 2023 sein eigenes Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Das Gesetz gibt vor, dass Produkte und Dienstleistungen unter bestimmten fairen Bedingungen herzustellen sind. Internationale Berichte und Branchenreports zeigen, welche Firmen ihre Produkte unter unfairen Bedingungen produzieren. Die betroffenen Unternehmen haben die Pflicht und Verantwortung, erforderliche Maßnahmen einzuleiten und eine Wirksamkeitskontrolle durchzuführen.

Was umfasst geschützte Rechte und schwerwiegende Verstöße?

- Verbot von Kinderarbeit < 18 Jahren, Zwangsarbeit und Sklaverei²
- Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
- Vereinigungsfreiheit (Streikrecht) und das Recht auf Tarifverhandlungen
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns (Mindestlohn)
- Zerstörung von Boden und der Lebensgrundlage durch widerrechtliche Landenteignung
- Nichtverwendung von Stoffen, sogenannte POPs
<https://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/TheNewPOPs/tabid/2511/Default.aspx#LiveContent>
- Verbot von Quecksilber und seinen Verbindungen
- Mit Verbot belegte Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle

(Diese Angaben ersetzen nicht den Gesetzestext. Angaben zum Gesetzestext sind dem LkSG, § 2 und zugehörigen Unterabschnitten sowie weiteren, damit verknüpften Paragraphen zu entnehmen.)

¹ Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und Rehakliniken

² Schlimmen Formen ist mit **unverzöglichen** Maßnahmen zu begegnen

Begriffsbestimmung:

Beauftragter für Menschenrechte

Die DGD Stiftung hat einen Ansprechpartner zur Achtung der Menschenrechte ernannt. Jede erkannte Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Rechtsgütern ist unter hinweisgber@dgd-stiftung.de abzugeben.

Sorgfaltspflichten: Menschenrechtliche und umweltbezogene Unternehmenspflichten. Unternehmen sollen es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umwelt zu verursachen oder dazu beizutragen – sondern Auswirkungen, wenn sie auftreten, zu begegnen, und das auch entlang der Lieferkette.

Hinweis: Die IHK hat sogenannte „Branchen-Scouts“ benannt, die Vor-Ort-Informationen zu Gefahrensituationen abgeben können.

(Direkt) Lieferant: Ist Organisation oder Einzelperson, die Vertragspartner mit Produkten oder Produktionsfaktoren (Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, Vorprodukten) beliefert. Eine Agentur zur bloßen Auftragsbündelung stellt keinen Lieferanten dar. Ein Direktlieferant erbringt seine Leistungen aufgrund eines Einzelvertrages mit dem Unternehmen.

Dienstleister: Unternehmen jeglicher Rechtsformen zur Erbringung einer Dienstleistung.

Händler: Person oder ein Unternehmen, das Waren von ausländischen Unternehmen in ein Land zum Zweck des Handelns einführt.

Lieferkette: § 2 V, Nr. 1 und 2 LkSG umfasst alle Schritte eines Unternehmens im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind. Angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden.

Risikomanagement: Nach LkSG verpflichtete Unternehmen haben zum Erkennen gesetzlicher Risiken nach LkSG § 2 ein erforderliches Risikomanagement zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung dieser Risiken und Ableitung geeigneter Maßnahmen einzurichten.

Erforderlich bedeutet: im Rahmen der Beschaffung. Risiken: ist ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach LkSG § 2 einzurichten.

Verpflichtung

Die Verhaltensrichtlinie gilt für alle Lieferanten der DGD Stiftung gGmbH und Service gGmbH. Bitte überprüfen Sie zeitnah, ob **Ihr Unternehmen** den aktuell gültigen Anforderungen nach LkSG unterliegt. Je nach vertraglicher Konstellation kann die Weitergabe und Überwachung von Pflichten den eigenen Zulieferern gegenüber notwendig werden.

Wird ersichtlich, dass Mindestanforderungen, die Lieferanten erfüllen müssen, nicht eingehalten werden oder notwendige Abhilfe-Maßnahmen nicht hinreichend umgesetzt werden (können), sind

betreffende Produkte und/oder Dienstleistungen in eine Neubewertung aufzunehmen. Die Neubewertung umfasst zumindest: den Verursachungsbeitrag zu ermitteln; als Vorliegen zu schwerer Verletzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und/oder umweltgefährdendes Handeln im Umgang mit umweltschädlichen Stoffen sowie vertragliche Abnahmeverpflichtungen sind mit einzubeziehen.

Der betroffene Vertrag kann bis zur endgültigen Bewertung ausgesetzt werden. Diese Anforderungen werden als Reaktion auf erkannte Risiken oder routinemäßig einmal pro Jahr überprüft. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle Verträge zu Lieferungen und Dienstleistungen.

Zur Einstufung und Bewertung können alle verfügbaren und frei zugänglichen Informationen genutzt werden, wie sie auch durch internationale Organisation (UN, OECD, ...) erstellt werden.

Umgang mit umweltschädlichen Stoffen

Die Lieferanten müssen bei dem Umgang mit Quecksilber die Regelungen des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 in der aktuellen Fassung beachten. Das bedeutet, dass insbesondere die dort genannten Ausstiegsdaten (Verbote) für die Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten eingehalten werden müssen.

Die Lieferanten müssen bei dem Umgang mit Chemikalien die Verbote zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs) vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung beachten. Das bedeutet, dass insbesondere Chemikalien oder andere Schadstoffe, die bei ihrem Austreten eine Gefahr darstellen, so behandelt werden müssen, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt und nicht gefährdet werden. Dazu zählen eine umweltgerechte sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.

Die Lieferanten müssen bei der Ausfuhr gefährlicher Abfälle die Verbote des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung beachten. Das bedeutet, dass insbesondere die dort genannten Ein- und Ausfuhrbestimmungen für risikobehaftete Abfälle einzuhalten sind.

Von unseren (nach Gesetz verpflichteten) Lieferanten erwarten wird, dass sie die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie an ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen und nach Bedarf auch darüber hinaus ihren Lieferanten bekannt geben und auf deren eigene Verpflichtung hinweisen, um Informationen zu *Nichteinhaltung* über die hier angegebene Adresse an den zuständigen Beauftragter für Menschenrechte weiterzuleiten.

Marburg, Juli 2024

Verteiler an zugehörige:

- Einkaufsgemeinschaft, - Lieferapotheke, - Servicegesellschaft

Alle Lieferanten und Neulieferanten haben die Möglichkeit, den Lieferanten Code of Conduct von der Homepage der zuständigen DGD-Einrichtung herunterzuladen.